

# RS OGH 1957/2/6 1Ob56/57, 1Ob734/82, 1Ob766/83, 8Ob77/04p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.02.1957

## Norm

ZPO §553

ZPO §557 Abs1

ZPO §559

## Rechtssatz

Vor der Erlassung des Zahlungsauftrages hat das Gericht von Amts wegen alle Umstände zu prüfen, die für die Erlassung des Wechselzahlungsauftrages wesentlich sind. Dazu gehört auch die Prüfung der Gültigkeit des Wechsels. Hat das Gericht aber den Zahlungsauftrag erlassen, so ist es insoferne daran gebunden, als es nicht mehr von Amts wegen den Zahlungsauftrag aus solchen Gründen beheben kann, aus welchen er gar nicht hätte erlassen werden dürfen. Hiezu bedarf es aber der ausdrücklichen Einwendungen der beklagten Partei.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 56/57  
Entscheidungstext OGH 06.02.1957 1 Ob 56/57
- 1 Ob 734/82  
Entscheidungstext OGH 03.11.1982 1 Ob 734/82  
Veröff: SZ 55/164 = JBI 1983,441 = RZ 1984/1 S 15
- 1 Ob 766/83  
Entscheidungstext OGH 30.11.1983 1 Ob 766/83  
Auch
- 8 Ob 77/04p  
Entscheidungstext OGH 08.09.2005 8 Ob 77/04p  
Auch; Beisatz: Dem Beklagten steht es nach Abschaffung der Eventualmaxime durch § 36 Z 15 KSchG nunmehr frei, seine Einwendungen bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung zu ändern oder zu ergänzen. (T1); Beisatz: Nur im gewöhnlichen Wechselprozess ist auch ohne dahin abzielenden Antrag des Beklagten zu prüfen, ob der vorgelegte Wechsel sämtliche Gültigkeitserfordernisse des §1 WG aufweist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0044698

## Dokumentnummer

JJR\_19570206\_OGH0002\_0010OB00056\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)